

SGA - Tipp 2/20

Herausgegeben von der Schutzgemeinschaft für Ärzte (SGA: www.s-g-a.org)

Redaktion: Kristof Nagy, Vizepräsident SGA, Beratung und Vertretung in Wirtschaftlichkeitsverfahren, Tarifstreitigkeiten sowie Prophylaxe, Wilimattweg 1, 4450 Sissach, Mail: kristof.nagy@novosolaris.ch
24. Jahrgang, Nr. 2, Juli 2020

Haftung von angestellten Ärzten bei der Zusammenarbeit in Form einer juristischen Person

1. Ausgangslage

Ein Arzt oder mehrere Ärzte gründen zusammen eine juristische Person nach Art. 36a KVG (z.B. AG, GmbH etc.), um als Arbeitnehmer dieses Instituts ärztliche Leistungen über dessen Zahlstellenummer abzurechnen. Sie gehen davon aus, dass lediglich die juristische Person für allfällige Forderungen von Krankenversicherern haftbar ist und nicht der einzelne Arzt als Angestellter der juristischen Person.

2. Rahmenvertrag TARMED

Der Rahmenvertrag TARMED vom 5. Juni 2002 regelt in Art. 9 Abs. 3 und 4 die Zusammenarbeit von Ärzten in der Rechtsform einer juristischen Form und hält diesbezüglich fest,

- dass eine Zusammenarbeit in der Rechtsform einer juristischen Person (AG, Kommanditgesellschaft, GmbH, Genossenschaft, Verein etc.) möglich ist (Art. 9 Abs. 3 des Rahmenvertrages TARMED) und

- dass mehrere Ärzte, wenn sie unter einer einzigen Reg.-Nr. tätig sind, im Rahmen dieses Vertrages gegenüber den Krankenversicherern bei vertragswidrigem Verhalten solidarisch haften (Art. 9 Abs. 4 des Rahmenvertrages TARMED).

Aufgrund dieser Bestimmung des Rahmenvertrages müsste man davon ausgehen, dass der einzelne Arzt, obschon eine juristische Person gegründet worden ist, trotzdem neben der juristischen Person persönlich und solidarisch haftet, wobei sich diese Haftung ausdrücklich auf vertragswidriges Verhalten gegenüber Krankenversicherern beschränkt.

3. Urteil Bundesgericht vom 20. April 2009 (9C_701/2008)

Das Bundesgericht hat im erwähnten Urteil (kann unter www.s-g-a.org/9C-701-2008/ oder www.überarztung.ch/Urteile/9C-701-2008.pdf heruntergeladen werden) diese Frage nicht eindeutig beantwortet.

3.1. Auf der einen Seite hält es in Erwägung Ziff. 4.4 fest,

- dass nur die juristische Person im Sinne des Krankenversicherungsgesetzes Leistungserbringer ist und
- dass daher die einzelnen Ärzte, welche eine Tätigkeit als Arbeitnehmer der juristischen Person ausüben, nicht Leistungserbringer sind,

bzw.

- dass konsequenterweise die juristische Person allenfalls nach Art. 56 Abs. 2 des Krankenversicherungsgesetzes rückerstattungspflichtig ist und
- dass nicht der einzelne darin tätige Arzt nach Art. 56 Abs. 2 des Krankenversicherungsgesetzes rückerstattungspflichtig ist.

Diese Ausführungen lassen den Schluss zu, dass der einzelne Arzt, welcher eine Tätigkeit als Arbeitnehmer der juristischen Person ausübt, nicht haftbar ist.

3.2. Andererseits führt das Bundesgericht in Erwägung Ziff. 3.5 betr. Haftung nach Art. 9 Abs. 4 des Rahmenvertrages aus,

- dass Art. 9 Abs. 4 des Rahmenvertrages TARMED, der eine solidarische Haftung vorsehe, **nicht klar sei**,
- dass es **fraglich erscheine**, ob durch den Rahmenvertrag TARMED, der nicht durch die einzelnen Ärzte, sondern durch die Ärzteverbände abgeschlossen ist, daran etwas geändert werden könnte und
- dass es somit **zweifelhaft sei**, ob diese Bestimmung in Art. 9 Abs. 4 des Rahmenvertrages TARMED ohne weiteres auf Ärzte, die in der Rechtsform einer juristischen Rechtsform zusammenarbeiten, anwendbar sei.

Das Bundesgericht hat zwar diese Bestimmung des Rahmenvertrages TARMED betr. solidarische Mithaftung der einzelnen Ärzte als Arbeitnehmer der juristischen Person in Frage gestellt.

Es hatte aber nicht den Mut klar und deutlich zu erklären, dass diese Bestimmung nicht anwendbar sei.

3.3. Die Frage, ob ein Arzt, der als Arbeitnehmer in einer juristischen Person tätig ist, nebst der juristischen Person solidarisch mithaftet oder nicht, kann daher nicht endgültig beantwortet werden.

Diese Frage müsste in einem weiteren Prozess, in dem diese Frage konkret beurteilt wird, geklärt werden.

4. Diese Ausführungen beinhalten die persönliche Beurteilung durch den Redaktor, für welche er keine Haftung übernehmen kann.